



Bebauungsplan I/71-I "Am Leh", 6. Änderung: Hier: 1. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 (7) BauGB im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB; 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 24.11.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan I/71 "Am Leh" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu ändern.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet zu schaffen. Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wurde am 05.04.2017 bekannt gemacht.

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 13.04.2017 bis 15.05.2017 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 03.04.2017 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Zu den eingegangenen Anregungen wurde eine Stellungnahme erstellt, die als **Anlage** beigefügt ist. Sollten nach Erstellung dieser Sitzungsvorlage noch weitere Anregungen eingehen, werden diese bis zur Sitzung nachgereicht.

Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit zu der beabsichtigten Änderung sind in

diesem Zeitraum nicht eingegangen.

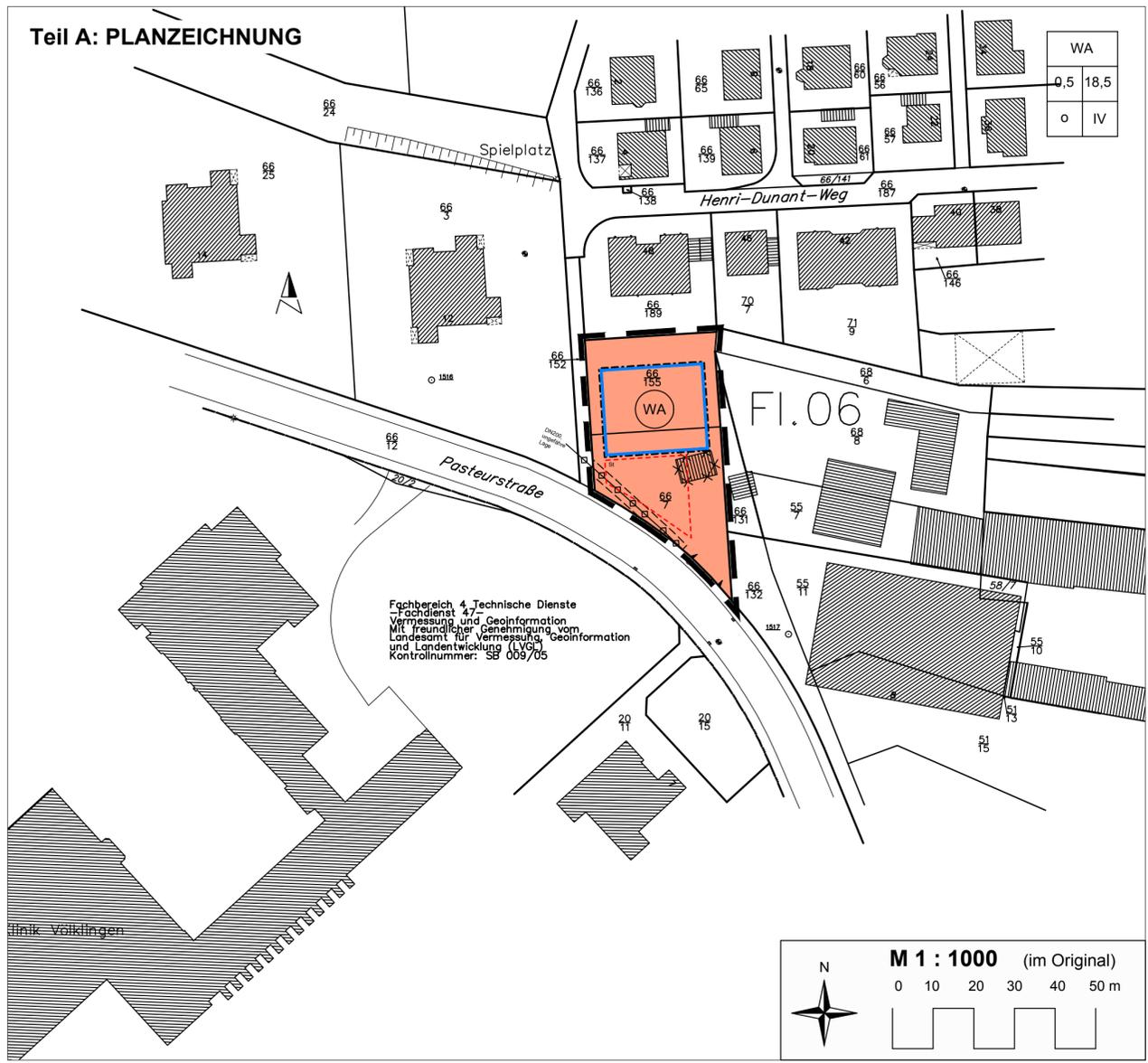
Die Verwaltung empfiehlt, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange analog der als Anlage beigefügten Synopse gem. § 1 (7) BauGB abzuwägen, den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

Anlage/n

- BBP Am Leh_6.Aend_Satzung (öffentlich)
- Begründung BBP_Am Leh_Satzung (öffentlich)
- Abwägungssynopse BBP AmLeh (öffentlich)

Mittelstadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. I/71 "Am Leh, 6. Änderung"



LEGENDE							
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	5. sonstige Planzeichen						
Allgemeines Wohngebiet (WA)	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans						
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	abzubrechendes Gebäude						
0,5 Grundflächenzahl	Umgrenzung von Stellplätzen						
IV Zahl der Vollgeschosse	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen						
3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	unterirdische Hauptversorgungsleitung						
o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)	Einfahrtbereich						
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)							
<table border="1"> <tr><td>1</td><td></td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>4</td><td>5</td></tr> </table> Nutzungsschablone	1		2	3	4	5	
1							
2	3						
4	5						
1 Baugebiet							
2 Grundflächenzahl							
3 maximale Gebäudehöhe (GOK _{max}) in m							
4 Bauweise							
5 Zahl der Vollgeschosse							

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** gemäß § 4 BauNVO
Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO vom Bebauungsplan ausgeschlossen werden.
 - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 - Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO**
Für das allgemeine Wohngebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.
 - Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO**
Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante (GOK_{max}) bestimmt. Festgesetzt wird eine GOK_{max} von 18,50m. Bezugspunkt ist das fertige Niveau der Stellplatzfläche in Höhe der Gebäudemitte.
 - Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO**
Die Höhe baulicher Anlagen wird im Plangebiet durch die Zahl der Vollgeschosse festgelegt (siehe Plan).
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 - Bauweise**
Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt (siehe Plan).
 - Überbaubare Grundstücksfläche**
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
 - Stellplätze und Garagen**
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports im Baugebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. im festgesetzten Stellplatzbereich zulässig. Weiterhin ist im Plangebiet eine Tiefgarage allgemein zulässig.
 - Nebenanlagen**
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**
Im Bebauungsplan wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsträgers festgesetzt.
 - Vorkahrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
Es wird festgesetzt, dass im WA bei Wohnnutzungen passiver Lärmschutz vorzusehen ist.
 - Grünordnerische Festsetzungen**
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.
Des Weiteren wird festgesetzt, dass entlang der Pasteurstraße (auf einer Länge von 20 m gemessen ab der westlichen Grundstücksgrenze und einer Breite von 3m) bzw. entlang des Fußweges (auf einer Länge von 7m gemessen ab der westlichen Grundstücksgrenze von der Pasteurstraße aus und einer Breite von 3 m) Gehölze in Form einer Schnitthecke angepflanzt werden. Hierfür eignen sich insbesondere Hainbuche und Feldahorn sowie Liguster. Zu beachten ist die vorhandene unterirdische Leitung einschl. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, die durch die Pflanzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).
Bäume: Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)
Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffel Weißdorn).
Empfohlene Pflanzqualität:
Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm
 - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Es wird festgesetzt, dass Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zu erhalten sind.
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung
- HINWEISE**
Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Die STEAG teilt mit, dass in dem gekennzeichneten Bereich Fernwärmeversorgungsleitungen ihrer Zuständigkeit vorhanden sind. Es ist zu beachten, dass sich eventuell auch Datenkabel im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden können.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst macht darauf aufmerksam, dass sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen ist.

Das Oberbergamt teilt mit, dass sich die oben genannte Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem genannten Gebiet Bergbau umgegangen ist. Das Oberbergamt bittet daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. mitzuteilen.

Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hingewiesen.

Sollten Altlasten bereits bekannt sein oder noch werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz merkt an, dass die mechanisch-biologische Reinigung des Schmutzwassers in der Kläranlage 390 Völklingen (Ausbaugröße: 80.000 EW) unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002 maßgebenden Anforderungen erfolgt

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zul. geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Bekanntmachung der Neufassung v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)** i.d. Fassung v. 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509 (Nr. 39))
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1839)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (Nr. 49)
- Bauordnung für das Saarland (LBO)**, Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung v. 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zul. geändert durch das Gesetz v. 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zul. geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunaleltselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840)
- Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (an Stelle der Verordnung des ehemaligen Stadtverbandes Saarbrücken vom 13. März 1997, Amtsbl. S. 427)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 24.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/71 "Am Leh, 6. Änderung" im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 05.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 13.04.2017 bis einschließlich 15.05.2017 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können sowie dem Hinweis auf § 47 Abs. 2a VwGO, am 05.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.04.2017 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt Völklingen am ____ 2017 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am ____ den Bebauungsplan Nr. I/71 "Am Leh, 6. Änderung" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. I/71 "Am Leh, 6. Änderung" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den ____

Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. I/71 "Am Leh, 6. Änderung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den ____

Der Oberbürgermeister

STADT VÖLKLINGEN

I/71 "Am Leh, 6. Änderung"

BEBAUUNGSPLAN
Satzung gem. § 10 BauGB

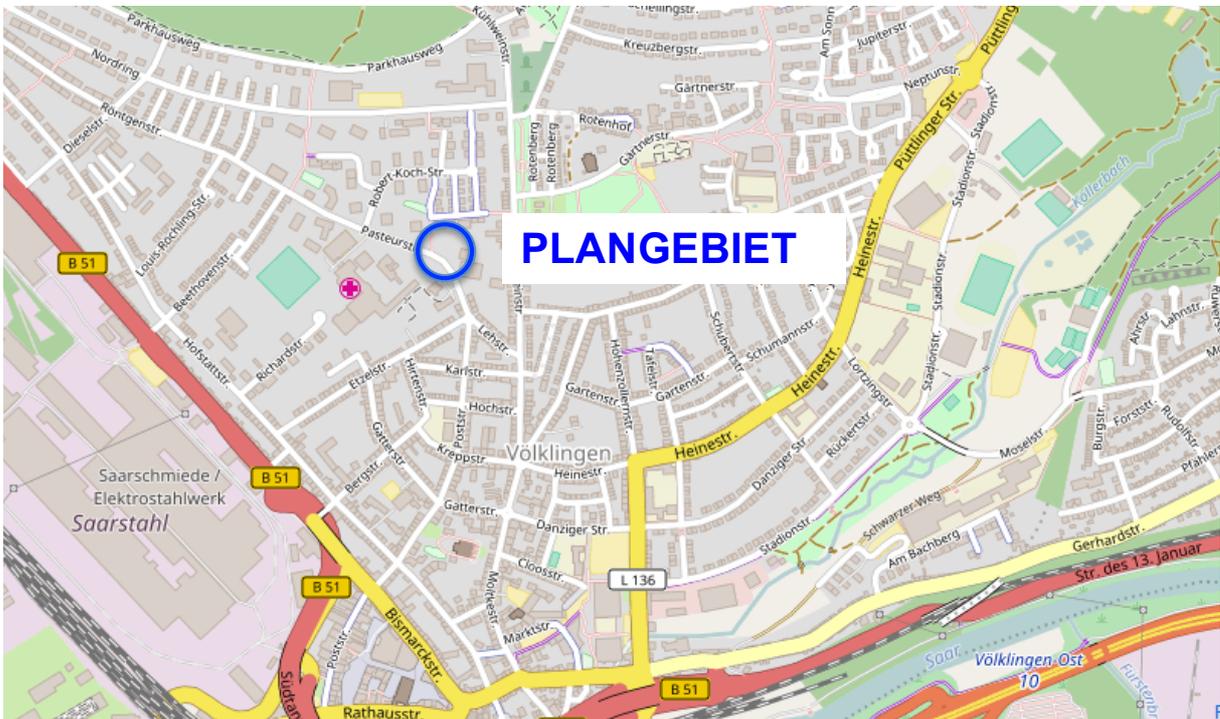
M 1:1.000

Bearbeitet für die
Stadt Völklingen
Völklingen, im Mai 2017

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Begründung zum Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6. Änderung“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Mai 2017

agsta
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Stadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/71 „Am Leh, 6. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.

Planungsanlass und ziel Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung geschaffen werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Leh“ setzt für das Plangebiet Garagen und Stellplätze sowie deren Begrünung fest, so dass dieser geändert werden muss.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll dem städtebaulichen Ziel, zentrumsnahen Wohnraum zu schaffen, Rechnung getragen werden.

Verfahren Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung im Innenbereich handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm, keine entgegenstehenden Belange), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Planung erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 PLANGEBIET

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 66/155 und 66/7 in der Flur 6, Gemarkung Völklingen.

Erschlossen ist die Fläche über die Pasteurstraße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 1.600 qm.

3 BESTANDSSITUATION

Vorhandene Nutzung Bei dem Plangebiet handelt es sich aktuell um eine brach liegende Fläche, für die jedoch ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert.

Diese Fläche, die derzeit teils mit Garagen bebaut ist und als Lager- und Abstellfläche dient, soll nun einer Neunutzung zugeführt werden.

Umgebende Nutzungen Nördlich an das geplante Wohngebiet angrenzend befindet sich ebenfalls Wohnbebauung, östlich grenzt eine Mischnutzung an, südwestlich befindet sich das SHG-Klinikum und westlich grenzt Wohnbebauung mit dazugehörigen Stellplatzflächen an.

<i>Naturraum</i>	Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Völklinger Saartal (197.2).
<i>Geologie, Boden, Hydrologie</i>	Das Plangebiet befindet sich in schwach geneigten Randbereichen der Saarterrassen über Schichten des Pleistozäns aus Mittelterrassensand und -kies (Terrassenschicht, Horizont C). Die Böden in der Umgebung des Plangebietes sind in erster Linie Braunerden aus quartären Sanden und Kiesen, wobei die Bodenübersichtskarte (BÜK 100) für das Plangebiet direkt keine Aussagen trifft. Es ist daher anzunehmen, dass die Böden innerhalb des Geltungsbereiches Siedlungsbereichen zugeordnet und anthropogen bereits stark überprägt sind. Hydrologisch ist das Plangebiet dem Permokarbon des Saar-Einzugsgebietes zugeordnet.
<i>Klima</i>	Das Plangebiet ist bereits z.T. bebaut und Bestandteil eines Siedlungsklimatops. Aufgrund der geringen Größe ist die positive Auswirkung der Vegetation der Fläche zu vernachlässigen, sodass der Fläche aktuell keine klimatische Bedeutung für die Durchlüftung des Innenstadtbereiches zukommt.
<i>Biotoptypen</i>	<p>Der südliche Bereich des Plangebietes ist bereits mit mehreren Garagen bebaut. Zusätzlich ist dieser Bereich durch die vorhandene Zufahrt und die angrenzenden Lagerflächen versiegelt oder teilversiegelt.</p> <p>Der übrige Teil des Plangebiets stellt sich als relativ homogene Fläche aus Jungwüchsen verschiedener Gehölze (u.a. Spitzahorn, Feldahorn, Robinie, Weide, Esche, Eiche, Hartriegel) dar, die offenbar im Rahmen der natürlichen Sukzession aufgewachsen sind. Im Unterwuchs sind noch Reste der ehemaligen Wiese bzw. Wiesenbrache erkennbar. In weniger von Gehölzen dominierten Bereichen findet sich auch teilweise starker Bewuchs von Brombeere und vereinzelt Efeu.</p> <p>Insgesamt kann die Fläche als ökologisch geringwertig eingestuft werden, da sie einen hohen Störgrad und keinerlei hochwertige Biotoptypen aufweist.</p>
<i>Schutzobjekte/-gebiete</i>	<p>Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).</p> <p>Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst.</p> <p>Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes, ebenso wenig innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.</p>
<i>ABSP</i>	Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine der Planung entgegenstehenden Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.
<i>LAPRO</i>	Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.
<i>Natura2000</i>	<p>Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).</p>
<i>saP</i>	<p>Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):</p>

Durch die Planung sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Orts-/Landschaftsbild/

Erholung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers von Völklingen. Insbesondere zur Pasteurstraße hin wird das Orts- und Landschaftsbild derzeit überwiegend von Lager- und Abstellflächen geprägt. Weiterhin sind 3 Garagen vorhanden, die im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes nicht mehr benötigt werden.

In der Umgebung dominiert mehrgeschossige Bebauung.

Da sich das Plangebiet in Privatbesitz befindet, steht es nicht für die Allgemeinheit bzw. für Erholungszwecke zur Verfügung.

Westlich angrenzend befindet sich ein Fußweg, der das nördlich gelegene Wohngebiet im Henri-Dunant-Weg mit der Pasteurstraße verbindet.

Altlasten

Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

Verkehr/

Erreichbarkeit

Das Plangebiet ist über die Pasteurstraße erschlossen. Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass durch die zukünftige Nutzung erheblich mehr Verkehr induziert wird, als nicht ohnehin schon durch den rechtskräftigen Bebauungsplan möglich gewesen wäre. Darüber hinaus sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes so vorgesehen, dass kein Parkdruck auf die Bereiche in der Umgebung des Plangebietes erzeugt wird.

Ver- und

Entsorgung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine teilweise bereits baulich genutzte Fläche. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die bestehenden übergeordneten Ver- und Entsorgungsanlagen in der Pasteurstraße.

Im südlichen Plangebiet befindet sich eine unterirdische Hauptwasserleitung (DN200), die einschl. Schutzstreifen sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in den Bebauungsplan übernommen wird.

Da das Plangebiet teilweise bereits bebaut ist, muss der § 49a SWG nicht angewendet werden.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe keine Vorflut befindet (Saar in ca. 1km), in die das unverschmutzte Oberflächenwasser/ Niederschlagswasser eingeleitet werden kann.

Eine Versickerung des Regenwassers ist aufgrund der Hanglage des Grundstücks sowie der geringen Plangebietsgröße nicht möglich.

Daher wird das Regenwasser zusammen mit dem Schmutzwasser in den angrenzend vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet.

Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

Störfallbetrieb

(Seveso II)

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Der nächstgelegene Störfallbetrieb ist die SAG Medienversorgungs GmbH in der Bismarckstraße 57-59. Diese hat einen Achtungsabstand von 200 m, das Plangebiet befindet sich rund 600 m Luftlinie entfernt, so dass von keinen Beeinträchtigungen für das Plangebiet auszugehen ist.

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dar. Somit ist der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

LEP Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt¹ vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen. Das Plangebiet ist als Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen) dargestellt.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mehrfamilienhaus geschaffen werden.

Die Planung steht weiterhin im Einklang mit den Vorgaben des LEP „Siedlung“. Gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ wird die Stadt Völklingen als an einer Siedlungsachse 1. Ordnung gelegenes Mittelzentrum eingestuft. Laut LEP „Siedlung“ werden Völklingen 3,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zugestanden. Völklingen-Stadtmitte hat 12.886 Einwohner (Stand: 31.12.2015).

Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2027 folgender Wohnungsbedarf:
 12.886 Einwohner x 1/1.000 x 3,5 x 10 Jahre = 451

In Völklingen-Stadtmitte befinden sich 40 Baulücken, die sich gemäß Baulückenbilanz des Regionalverbandes innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne befinden. Hinsichtlich der geforderten Dichtewerte wird im vorliegenden Fall der Faktor 1,3 angesetzt, so dass für Stadtmitte nicht von 40, sondern von 52 Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne auszugehen ist.

Spalten	Einwohner	Bedarfs	WE - Bedarf	Reserve	Dichte	WE	Baulücken	WE in B-	WE
Berechnung	faktor	für 10 Jahre	FNP ha	LEP	Reserven	rkr B-Pläne	(1,3 WE pro BL)	aktuell	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	1/1000x2x10					6=4x5			9=3-6-7
2016									
Stadtmitte	12.886	3,5	451	5,8	30	174	40	52	225
Wehrden	5.239	3,5	183	0	30	0	16	21	163
Geislautern	3.019	3,5	106	0	30	0	90	117	-11
Fürstenhausen	2.314	3,5	81	1,1	30	33	35	46	2
Fenne	904	3,5	32	0	30	0	0	0	32
Luisenthal	1.606	3,5	56	0	30	0	0	0	56
Heidstock	4.410	3,5	154	0	30	0	21	27	127
Röchling-Höhe	1.297	3,5	45	0	30	0	19	25	21
Kernstadt	31.675		1109	6,9		207	221	287	614
Ludweiler	5.853	1,5	88	2,6	20	52	73	95	-59
Lauterbach	2.598	1,5	39	0	20	0	97	126	-87
Nahbereich	8.451		127	2,6		52	170	221	-146
Völklingen insg.	40.126		1235			259	391	508	468

stat. LA 31.12.15: 39.129

Abb.: Übersicht über die Berechnung des Bedarfs an Wohneinheiten nach Landesentwicklungsplan in Völklingen, Quelle: Regionalverband Saarbrücken, Januar 2017

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Bebauungsplan der Nachverdichtung

¹ <http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>

gem. § 13a BauGB, der laut LEP Siedlung als Sonderfall gehandhabt wird und nicht zwingend auf die zugestandenen Wohneinheiten anzurechnen ist.

Laut LEP „Siedlung“ ist eine durchschnittliche Siedlungsdichte von mindestens 30 Wohnungen pro Hektar (W/ha) für Völklingen-Stadtmitte einzuhalten.

Die vorgegebenen Dichtewerte werden in vorliegendem Fall eingehalten und deutlich überschritten.

Die Planung steht demnach im Einklang mit den Vorgaben des LEP „Siedlung“.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

5.1 Städtebauliche Konzeption

Bei den Grundstücken des Plangebietes handelt es sich um teilweise bereits baulich genutzte Flächen. Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes noch Garagen, die abgebrochen werden sollen sowie Lager- und Abstellflächen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Revitalisierung und Nachverdichtung geschaffen werden.

Durch die Lage innerhalb des bebauten Siedlungskörpers der Völklinger Stadtmitte und somit der Lage im Innenbereich, wird dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Grundsätzlich sind für eine Bebauung bereits baulich genutzte Flächen den Flächen, die noch unbebaut sind und sich im Außenbereich befinden, vorzuziehen.

Innerhalb des Plangebietes soll eine verdichtete Wohnbebauung entstehen, die in Form eines Mehrfamilienhauses realisiert wird.

Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sollen, genau wie im rechtskräftigen Bebauungsplan, auch anderweitige Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 BauNVO möglich sein.

Damit der Einbindung in das vorhandene Ortsbild Rechnung getragen wird, ist eine maximal viergeschossige offene Bebauung vorgesehen. Insgesamt wird dafür Sorge getragen, dass sich die ergänzende Bebauung in das vorhandene städtebauliche Umfeld einfügt.

Neben den vier Vollgeschossen ist zusätzlich ein Staffelgeschoss geplant, in dem moderne Penthouse-Wohnungen realisiert werden sollen.

Um zu vermeiden, dass in der Umgebung bzw. in der Pasteurstraße Parkdruck durch die zusätzliche Bebauung entsteht, werden auf dem Grundstück selbst private Stellplätze bzw. eine Tiefgarage vorgesehen, um innerhalb des Plangebietes ausreichende Parkmöglichkeiten vorzuhalten.

5.2 Festsetzungen

Um die beabsichtigte Planung umzusetzen und die dafür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sind folgende Festsetzungen erforderlich:

Baugebiet

Der Bebauungsplan soll die Realisierung von Wohnraum ermöglichen. Hierfür wird ein **allgemeines Wohngebiet (WA)** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Um eine der Umgebung angepasste Entwicklung zu ermöglichen, werden die zulässigen Nutzungen wie folgt festgesetzt:

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,

2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen, da diese einen vergleichsweise hohen Flächenbedarf haben. Zudem befindet sich in der nahe gelegenen Moltkestraße bereits eine Tankstelle.

Die weiteren Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen entsprechen nicht der städtebaulichen Konzeption und werden daher als Nutzungen ausgeschlossen. Die städtebauliche Konzeption, die eine Wohnbebauung für junge Familien und auch ältere Menschen mit ergänzenden Nutzungen wie z.B. Läden, Dienstleistungen vorsieht, kann mit den als zulässig festgesetzten Nutzungen realisiert werden.

Die Festsetzung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung orientiert sich am rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Leh“, um eine einheitliche Gebietsstruktur zu ermöglichen.

Gemäß § 19 BauNVO wird eine **Grundflächenzahl** (GRZ) von 0,5 festgesetzt.

Damit macht der Bebauungsplan von der Möglichkeit des § 17 Abs. 2 BauNVO Gebrauch, wonach die Obergrenzen des Absatz 1 überschritten werden dürfen, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Die gegenüber den Obergrenzen des § 17 Abs. 2 BauNVO in Teilen geringfügige höhere Verdichtungsmöglichkeit wird jedoch dadurch relativiert, dass auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes eine weit größere Versiegelung möglich gewesen wäre und mit vorliegendem Bebauungsplan eine Verbesserung der Situation erzielt wird. Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild und damit auf den Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse positiv auswirkt.

Insgesamt ist aufgrund der Festsetzungen hinsichtlich des Nutzungsmaßes, der Abstände zur umgebenden Bebauung, der Bauweise sowie der Festsetzungen zur Begrünung sichergestellt, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Um eine dem städtebaulichen Umfeld entsprechende Bebauung zu gewährleisten, wird die **Zahl der Vollgeschosse** gemäß § 20 BauNVO mit maximal IV festgesetzt.

Da das Plangebiet topographisch betrachtet ein Nord-Süd-Gefälle aufweist, wird zusätzlich eine **maximale Gebäudeoberkante** (GOK_{max}) festgesetzt, um eine unangepasste Höhenentwicklung zu vermeiden.

Um eine größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der späteren Bebauung zu ermöglichen, wird auch die Festlegung bestimmter Dachformen verzichtet. So kann z.B. bei der Realisierung eines Flachdaches ein zusätzliches Staffelgeschoss realisiert werden.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird eine **offene Bauweise** festgesetzt, um über einen möglichst großen Spielraum bei der späteren Realisierung zu verfügen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO als **Baugrenzen** festgesetzt. Hiermit wird hinsichtlich der Positionierung der Gebäude eine größtmögliche Flexibilität erreicht.

Nach Norden hin ist ein großzügiger Abstand zur benachbarten Bebauung berücksichtigt, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Gemäß § 12 BauNVO sind **Stellplätze, Garagen und Carports** innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der dafür festgesetzten Stellplatzfläche zulässig. Weiterhin ist im Baugebiet eine **Tiefgarage** allgemein zulässig.

Durch die Festsetzung einer Tiefgarage bzw. von Stellplätzen wird sichergestellt, dass das Parken auf dem Grundstück selbst erfolgen kann und somit Parkdruck aus der Pasteurstraße bzw. dem umliegenden Gebiet genommen wird.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig. Dies begründet sich darin, dass im vorliegenden Fall ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Anordnung gewährleistet wird. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Infrastruktur

Im Umfeld sind bereits bestehende übergeordnete Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden, an die angeschlossen werden kann. Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine Hauptwasserleitung (DN200), die als **unterirdische Versorgungsleitung** einschl. **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** in den Bebauungsplan übernommen wird.

Innerhalb des Plangebietes existiert bereits eine Bebauung, womit der § 49a SWG nicht anzuwenden ist.

Verkehr

Im Bebauungsplan wird ein **Einfahrtsbereich** festgesetzt.

*Immissions-
schutz*

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass im WA bei Wohnnutzungen passiver Lärmschutz vorzusehen ist. Im Zuge der Baugenehmigung kann diesbezüglich eine Prüfung der notwendigen Maßnahmen anhand einer konkreten Planung erfolgen. Passiver Lärmschutz kann z.B. durch eine geschickte Grundrissgestaltung oder den Einsatz von Fenstern und Türen mit erhöhtem Schallschutz erfolgen.

*Grünordnerische
Festsetzungen*

Damit die Grundstücke begrünt werden, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die unbebauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.

Des Weiteren wird festgesetzt, dass entlang der Pasteurstraße (auf einer Länge von 20 m gemessen ab der westlichen Grundstücksgrenze und einer Breite von 3m) bzw. entlang des Fußweges (auf einer Länge von 7m gemessen ab der westlichen Grundstücksgrenze von der Pasteurstraße aus und einer Breite von 3 m) Gehölze in Form einer Schnitthecke angepflanzt werden. Hierfür eignen sich insbesondere Hainbuche und Feldahorn sowie Liguster. Zu beachten ist die vorhandene unterirdische Leitung einschl. Schutzstreifen mit eingetragendem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, die durch die Pflanzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf.

Hierfür eignen sich insbesondere Hainbuche und Feldahorn sowie Liguster.

Für diese Neuanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume:

Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)

Sträucher:

Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffl. Weißdorn).

Empfohlene Pflanzqualität:

Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm

Weiterhin wird folgendes festgesetzt:

Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten.

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen soweit wie möglich minimieren. Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Durch die getroffenen Festsetzungen wird dennoch zu einer Minderung des Eingriffs beigetragen.

Hinweis

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Fauna vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

6 HINWEISE

Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Hinweise eingegangen:

Die Telekom macht auf folgendes aufmerksam: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei der Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr., E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst macht darauf aufmerksam, dass sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen ist.

Das Landesdenkmalamt weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin.

Das Oberbergamt teilt mit, dass sich die oben genannte Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem genannten Gebiet Bergbau umgegangen ist. Das Oberbergamt bittet daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. mitzuteilen.

Die STEAG teilt mit, dass in dem gekennzeichneten Bereich Fernwärmeversorgungsleitungen ihrer Zuständigkeit vorhanden sind. Das Merkblatt zum Schutze von Fernheizleitungen, Stand 2014-12 wird beigelegt. Es ist zu beachten, dass sich eventuell auch Datenkabel im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden können. Des Weiteren bittet STEAG zu beachten, dass dieser Planauszug nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit hat. Für die örtliche Einweisung ist sich an die Netzabteilung Saarlouis zu wenden, direkter Ansprechpartner ist Herr Stefan Benois, Telefon: 0681 9494-9696.

Vodafone merkt an, dass bei Interesse an einem Ausbau eine entsprechende Anfrage an das Team Neubaugebiete zu stellen ist: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz merkt an, dass die mechanisch-biologische Reinigung des Schmutzwassers in der Kläranlage 390 Völklingen (Ausbaugröße: 80.000 EW) unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002 maßgebenden Anforderungen erfolgt. Die Schmutzwasserentsorgung ist als ordnungsgemäß gesichert zu erachten.

7 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Neuplanung geschaffen und in diesem Zusammenhang werden auch die nicht mehr benötigten Garagen zurück gebaut.

Da es sich um eine Fläche im Innenbereich handelt, wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen und die Fläche wieder nutzbar gemacht. Darüber hinaus weist das Plangebiet den Vorteil auf, dass die Erschließung bereits über die Pasteurstraße gesichert ist und Anlagen der Ver- und Entsorgung lediglich innerhalb des Plangebietes neu geschaffen werden müssen.

Somit bietet die Fläche insgesamt gute Voraussetzungen für die geplante Herstellung von Wohnraum für verschiedene Bevölkerungsgruppen und ergänzende Nutzungen, wie z.B. Läden, Dienstleistungen, o.ä.

Hinzu kommt, dass die Fläche in kurzer Entfernung zu Versorgungseinrichtungen liegt, die sehr gut fußläufig zu erreichen sind.

Da Völklingen ansonsten kaum noch über solch attraktive und dennoch zentral gelegene Standorte für Wohnnutzung verfügt, kommen im vorliegenden Fall keine anderweitigen Standortalternativen in Betracht.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde und als Lager- und Abstellfläche eher ein unattraktives Erscheinungsbild bietet. Außerdem wären dort Garagen und Stellplätze möglich.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Wohn- und Arbeits- verhältnisse

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Neubebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Grundstück und im Umfeld Rechnung getragen wird. Dazu gehört u.a. die Reglementierung der überbaubaren Grundstücksflächen, um die Versiegelung von Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und dennoch eine flexible und verdichtete Bebauung zu erreichen. Die GRZ ist zwar mit 0,5 minimal höher als im allgemeinen Wohngebiet üblich, dennoch ist im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan eine deutliche Verbesserung der überbaubaren Grundstücksfläche zu verzeichnen, denn dort ist für das Plangebiet aufgrund der festgesetzten Garagen / Stellplätze ein hoher Versiegelungsgrad vorgesehen.

Von einer erheblichen verkehrlichen Mehrbelastung im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan, der ca. 40 Stellplätze bzw. Garagen festsetzt, ist durch die Realisierung des Wohngebietes derzeit nicht auszugehen. Das Wohngebiet induziert in etwa ähnliche Verkehre, die rein rechtlich bereits heute möglich wären. Somit sind derzeit keine Beeinträchtigungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten.

Wohnbedürfnisse Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird Wohnraum für verschiedene Bevölkerungsgruppen bereitgestellt, hierzu zählen u.a. junge Familien als auch ältere Menschen. In unmittelbarer Umgebung befindet sich ein Lebensmittelmarkt, so dass die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs des Gebietes gewährleistet ist. Weiterhin ist die City fußläufig gut zu erreichen, was ebenfalls zur Attraktivität des Standortes beiträgt.

Soziale und kulturelle

Bedürfnisse

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen allgemein zulässig. Dies wird als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Den Belangen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB wird somit Rechnung getragen.

Raumstruktur

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers liegende Fläche und somit um eine Fläche im Innenbereich in der Stadtmitte von Völklingen. Die Planung entspricht den übergeordneten Vorgaben der Landesentwicklungspläne.

Denkmalschutz/

Orts- und

Landschaftsbild

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes ist derzeit hauptsächlich von der bereits in der Umgebung vorhandenen mehrgeschossigen Bebauung geprägt. Durch die getroffenen Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügt und die momentan vorhandene, unattraktive Lager- und Abstellfläche beseitigt wird.

*Kirchliche
Belange*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kirchlichen Einrichtungen. Um dem Belang zu entsprechen, sind Anlagen für kirchliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO als zulässige Nutzung festgesetzt.

Belange des

Umweltschutzes Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

Artenschutz Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (siehe Anhang 1). Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

Flora/Fauna

Das Plangebiet ist bereits teilweise überbaut oder wird als Lagerfläche genutzt. Die unversiegelten Bereiche waren der natürlichen Sukzession überlassen, wodurch beinahe der gesamte nördliche Bereich mit jungen Gehölzen bewachsen ist. Der Unterwuchs setzt sich aus Resten der überwachsenen Wiesenbrache, sowie Brombeere und vereinzelt Efeu zusammen.

Eingriff/Ausgleich Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Dennoch werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten, was auf die vorhandenen eher gering bis mittelwertigen Biotopstrukturen und die durch die angrenzende und innerhalb des Plangebietes bestehende Bebauung / Lagerfläche vorhandenen Störpotentiale zurückzuführen ist.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang nochmals, dass sich die Situation auf den Naturhaushalt durch eine deutliche Verringerung der Versiegelung gegenüber der zulässigen Versiegelung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Garagen und Stellplätze) verbessert, dass auch nach der Umsetzung der geplanten Bebauung noch genügend unversiegelte Flächen innerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehen werden, die zumindest für störungstolerante „Allerweltsarten“ Habitatstrukturen darstellen werden. Eine Verschlechterung ist somit nicht zu erwarten. Ferner wird mit der vorliegenden Planung dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.

Es lässt sich also festhalten, dass eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich ist, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.

Schutzgebiete

Schutzgebiete oder Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Boden/Wasser

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind bedarfsorientiert und beschränken die Versiegelung auf ein geringes Maß. Darüber hinaus wird auf eine Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

*Klima/Luft-
hygiene*

Da es sich um eine bereits rein rechtlich gesehen baulich genutzte Fläche innerhalb des bebauten Siedlungskörpers handelt, sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Aufgrund der derzeitigen Nutzung und der sehr geringen Plangebietsgröße besitzt die Fläche keine hohe Bedeutung für die Klimafunktion. Durch die getroffenen Festsetzungen ist nicht davon auszugehen, dass das Klima beeinträchtigt wird. Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Belange gem. § 1 Abs. 6

Nr. 8 a)-f)

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit der Planung wird hauptsächlich die Schaffung von Wohnraum angestrebt, jedoch auch die Schaffung von ggf. ergänzenden Läden, Dienstleistungen, o.ä., womit durchaus einzelne Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Da sich das Plangebiet innerhalb des bereits bebauten und erschlossenen Siedlungskörpers befindet und die Schaffung eines Trennsystems für das relativ kleine Plangebiet nicht wirtschaftlich ist bzw. eine Versickerung nicht möglich ist, wird auf bereits bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen zurückgegriffen.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

*Freizeit/Nah-
erholung*

Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen, da die Fläche im Bestand bereits nicht zu Erholungszwecken zur Verfügung steht.

Verkehr

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Rechnung getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz geschaffen wird und kein Parkdruck auf die umliegenden Bereiche erzeugt wird. Erheblich negative Auswirkungen auf den Verkehr sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet über die angrenzende Pasteurstraße verkehrlich bereits erschlossen ist. Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Verteidigung

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Hochwasser-
schutz*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Belange der
Flüchtlinge*

Grundsätzlich sind Wohnungen für Flüchtlinge aufgrund der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitate im Eingriffsbereich
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Höhlenbäume, Quartiere) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld Die geringfügige Reduzierung des potenziellen Jagdhabitats für siedlungsbezogene Arten hat keine erheblichen Auswirkungen auf Populationen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber oder Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Habitatverluste gut ausgleichen können.

Aufgrund der innerstädtischen Lage, der vorhandenen Nutzung und der bereits bestehenden bzw. angrenzenden Bebauung besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung, weshalb vor allem störungstolerante, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten zu erwarten sind.

Ergebnis

Vögel

Nach Auswertung der Datenlage sind zwar planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt, jedoch ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume/ Habitatstrukturen und der anthropogenen Vorbelastung innerhalb des Plangebietes eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anh. IV FFH-RL sowie Vogelarten des Anh. I der VS-RL nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden nach der Aufstellung des Bebauungsplanes auch weiterhin Lebensräume, insbesondere angrenzend zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet stellt sich aktuell größtenteils mit jungen Gehölz- oder Gebüschstrukturen dar. Die Habitateignung des Plangebietes ist strukturell als gut anzusehen. Die geringe Größe der Fläche, sowie die isolierte Lage des Plangebietes setzen die Habitateignung für die Avifauna aber insgesamt stark herab. An das Plangebiet angrenzende Strukturen bieten auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin Lebensräume für synanthrope Vogelarten in den umliegenden Gärten und in angrenzenden Bereichen. Insbesondere die nördlich des Parkhausweges gelegenen Waldstrukturen sind hier zu nennen.

Die zu erwartenden Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 d VSRL verschlechtern wird.

Haselmaus

Die Gehölz- und Gebüschstrukturen der Fläche wären potentiell als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Die isolierte Lage des Plangebietes, die geringe Größe potentiell geeigneter Strukturen und der hohe Störgrad machen ein Vorkommen der Haselmaus allerdings sehr unwahrscheinlich. Bei einer Begehung vor Ort konnten keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus entdeckt werden (z.B. Fraßspuren, Altnester).

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
 BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungsausschuss Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
 BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
 DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
 FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
 GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
 HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
 MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
- WERNER, A. (2016): Lepidoptera-Atlas 2015. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 13.04.2017 bis 15.05.2017 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 03.04.2017 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	Amprion GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
2	Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen Frau Michaela Zieder	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Kaiserslautern Sparte Verwaltungsaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg Schreiben vom 18.04.2017 Az.: DO/ZP Die Praxair Deutschland GmbH (Praxair) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Creos, ZKS und Praxair durch die o.g. Maßnahme nicht berührt werden. Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen mit einem entsprechenden Prüfvermerk zurück.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
6	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 1111 Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Schreiben vom 07.04.2017

Az.: 119-17/SB/JT

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei der Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr., E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Konsequenz:

Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen.

Begründung:

Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei der weiteren Planung mit berücksichtigt wird, wird dieser in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

8	energis-Netzgesellschaft mbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
9	Entsorgungszweckverband Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Group	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>Mail vom 06.04.2017 Az.: -/- Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunktrassenauskunft-dttgmbh@telekom.de.</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>11 EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Mainzer Str. 261, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 08.05.2017 Az.: T-124786 In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungs-angelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.</p> <p>Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>12 EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>13 Gemeinde Bous Saarbrücker Straße 120, 66359 Bous</p> <p>Schreiben vom 19.05.2017</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>Az.: Wa / Gör</p> <p>Bezug nehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass der Rat der Gemeinde Bous in seiner Sitzung am 18.05.2017 einstimmig beschlossen hat: „Das Einvernehmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/71-6 Am Leh, 6. Änderung in der Mittelstadt Völklingen wird hergestellt. Einwände werden nicht geltend gemacht. Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen mein Bauamt, Herr Dipl.-Ing. Stefan Wagner, gerne zur Verfügung.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>14 Industrie- und Handelskammer des Saarlandes 66104 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 18.05.2017 Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>15 Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen Frau Anne Herzhauser</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>16 Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 24.05.2017 Az.: 01/1311/1207/Rc zu dem o. g. Bebauungsplan der Mittelstadt Völklingen nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Entwässerung</p> <p>In der Begründung zum v.g. Bebauungsplan wird auf Seite 4, „Ver- und Entsorgung“ beschrieben, dass das Grundstück bereits teilweise bebaut ist und der § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) nicht anzuwenden ist. Bei großzügiger Auslegung trifft diese Aussage auf die Parzelle 66/7 zu. Bei der Parzelle 66/155 ist dies jedoch nicht zutreffend. Jedoch befindet sich kein Oberflächengewässer in der Nähe (Abstand > 500 m). Ein Kostenvergleich wäre im vorliegenden Fall nicht zielführend. Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

den Grundstücken ist aufgrund der örtlichen Hanglage sowie der geringen Plangebietsgröße nicht möglich.

Die mechanisch-biologische Reinigung des Schmutzwassers erfolgt in der Kläranlage 390 Völklingen (Ausbaugröße: 80.000 EW) unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15. Oktober 2002 maßgebenden Anforderungen.

Die Schmutzwasserentsorgung ist als ordnungsgemäß gesichert zu erachten.

Altlasten

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Konsequenz:

Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen.

Begründung:

Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei der weiteren Planung mit berücksichtigt wird, wird dieser in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Konsequenz:

Kein Änderungsbedarf.

Begründung:

Es ist bereits ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan enthalten.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

**17 Landesamt für Vermessung,
Geoinformation
und Landentwicklung**

Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**18 Landesamt für zentrale Dienste
Amt für Bau- und Liegenschaften**

Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

19 Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland

Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**20 Landespolizeipräsidium
Direktion LPP 1
LPP 124 – Kampfmittelbeseitigungsdienst
Mainzer Str. 134-136, 66121 Saarbrücken**

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Schreiben vom 18.04.2017

Az.: LB 114/2017

nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich **keine** konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.

Konsequenz:

Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen.

Begründung:

Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei der weiteren Planung mit berücksichtigt wird, wird dieser in den

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Hinweis: Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.</p>	<p>Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>21 Ministerium für Bildung und Kultur</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>22 Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 24.04.2017 Az.: Re/Me-402 Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Es ist bereits ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>23 Ministerium für Inneres und Sport Abteilung E, Landesentwicklung und</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>Bauaufsicht Ref. E/1- Landesplanung, Bauleitplanung Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 10.05.2017 Az.: E/1 – 711-2/17 Be</p> <p>Gegen die Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken. Es wird lediglich um folgende redaktionelle Korrektur gebeten: auf S. 6 der Begründung wird ausgeführt, dass die vorgesehenen 20 Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus aufgrund des Faktors 1,3 insgesamt 26 Wohnungen ergeben. Dieser Faktor findet jedoch nur Anwendung bei der Berechnung der im Mittel auf einem Baugrundstück möglichen Wohnungszahl. Dies ist vorliegend jedoch nicht erforderlich, da 20 Wohnungen auf einer Fläche von 0,16 ha bereits über den gemäß LEP „Siedlung“ geforderten Dichtewert hinausgehen. Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.</p>	<p>Konsequenz: Redaktionelle Anpassung der Begründung. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht betroffen.</p> <p>Begründung: Die nebenan stehende Anmerkung wird in der Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>24 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 07.04.2017 Az.: D/4 1044/17 2400-010-009-472</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>25 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 16.05.2017 Az.: E/1-M05 Sch / Sc</p> <p>Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen. Das Oberbergamt wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Saarland zu beteiligen.	Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
<p>26 Mittelstadt Völklingen Fachdienst 25 FB 2 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement Neues Rathaus, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 24.04.2017 Az.: -/- Hinsichtlich der Änderung des Bebauungsplans „Am Leh“ zur Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in dem bisher als Fläche für Stellplätze und Garagen festgelegten Planbereich wird aus Sicht des Fachdienstes Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus und Veranstaltungsmanagement Stellung genommen:</p> <p>Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich Gewerbebetriebe mit einem latenten Störpotential (Metallbearbeitung, Steinmetzbetrieb) sowie ein Verbrauchermarkt mit entsprechendem motorisiertem Kundenverkehr.</p> <p>Durch die vorgesehene Ausweisung der Fläche als Wohngebiet handelt es sich um einen Fall der so genannten heranrückenden Wohnbebauung an eine Lärmquelle. Dabei kann unberücksichtigt bleiben, dass sich bereits die bestehende Wohnbebauung teilweise in unmittelbarer Nachbarschaft der Gewerbebetriebe befindet. In diesen Bereichen handelt es sich um gewachsene Strukturen, wo sich unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Toleranzen entwickelt haben, die ein weitgehend konflikt freies Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen ermöglichen. Im Falle einer Neubebauung kann von diesen Voraussetzungen nicht ausgegangen werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass künftige Bewohner Belästigungen der benachbarten Gewerbetreibenden nicht so einfach hinnehmen werden. Möglicherweise werden neue Anforderungen an den Lärmschutz der Betriebe gestellt, die diese entweder zu nicht rentablen Investitionen gar zu einer Standortveränderung veranlassen.</p> <p>Hiervor müssen die Betriebe in geeigneter Weise geschützt werden. Dies könnte beispielsweise durch die Festsetzung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes im Bebauungsplan erfolgen. Das Bundesverwaltungsgericht hat etwa mit Urteil</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p> <p>Begründung: Der Anregung wird entsprochen, im Bebauungsplan wird eine Vorgaben hinsichtlich des passiven Lärmschutzes gemacht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird hinsichtlich des passiven Lärmschutzes redaktionell ergänzt.</p>	

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>vom 23. September 1999 (Aktenzeichen 4 C 6/98) im Falle einer benachbarten Sportanlage eine Obliegenheit des Bauherrn gesehen, durch mögliche und zumutbare Maßnahmen der architektonischen Selbsthilfe, z.B. in Bezug auf die Stellung des Gebäudes auf dem Grundstück, den äußeren Zuschnitt des Hauses, die (sportplatzabgewandte) Anordnung der Wohnräume und der notwendigen Fenster, gegebenenfalls auch durch die Gestaltung von Außenbereichen, auf Lärmemissionen Rücksicht zu nehmen. (Quelle: Deutsches Architektenblatt online http://dabonline.de/2015/06/30/viel-streit-um-laerm-bauherr-schallschutz-laermeindaemmung-bundesverwaltungsgericht-laermschutz-nachtruhe-fenster-wohnen-wohnbebauung-gewerbe/ abgerufen am 24.4.17 10:45 Uhr). Es wird angeregt im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zu treffen, um das Konfliktpotential gering zu halten.</p>	
<p>27 Mittelstadt Völklingen Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>28 Mittelstadt Völklingen Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr Neues Rathaus, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 19.04.2017 Az.: -/- Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass es seitens der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Völklingen keine Bedenken gibt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>29 Mittelstadt Völklingen Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>30 Mittelstadt Völklingen Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>31 Mittelstadt Völklingen Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>32 Mittelstadt Völklingen Fachdienst 44 - Forstwirtschaft</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>33 Mittelstadt Völklingen Fachdienst 45 - Bauverwaltung, Städtebauförderung</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

34	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 47 - Vermessung und Geo-Information	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
35	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 48 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36	Mittelstadt Völklingen Ortsbeauftragter für Naturschutz u. Landschaftspflege	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
37	NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 10.04.2017 Az.: VIII 3110/5/17-SB/V Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass die oben genannte Maßnahme sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem genannten Gebiet Bergbau umgegangen ist. Wir bitten daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. mitzuteilen. Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Konsequenz: Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen. Begründung: Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei der weiteren Planung mit berücksichtigt wird, wird dieser in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
39	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchene	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Horst Heck	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
43	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Lothar Hayo	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Wolfram Dörr	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>Schreiben vom 24.04.2017 Az.: 61.28.19 Mit Schreiben vom 03.04.2017 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt wie in der Begründung und im Anschreiben zu o.g. Bebauungsplan beschrieben, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohnbauflächen dar. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen somit den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans.</p> <p>Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes trifft keine, der Planung entgegenstehende Aussagen.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>46 Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>47 Stadt Püttlingen Rathausplatz 1, 66346 Püttlingen</p> <p>Schreiben vom 11.04.2017 Az.: 40.2 mb-ps Zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt Püttlingen nicht berührt werden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>48 Stadtwerke Völklingen Netz GmbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>49 STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 10.04.2017 Az.: AZ 170406-10BM Sie erhalten die gewünschte Planauskunft für die in unserer Zuständigkeit befindlichen Versorgungsleitungen – Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH, die</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei der weiteren Planung mit berücksichtigt wird, wird dieser in den</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

STEAG Netz, die STEAG Technischer Service GmbH und die STEAG New Energies GmbH.

Entsprechend unseren Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen gekennzeichneten Bereich **Fernwärmeversorgungsleitungen** unserer Zuständigkeit vorhanden sind. Sie erhalten den entsprechenden Lageplan sowie das Merkblatt zum Schutze von Fernheizleitungen, Stand 2014-12. Bitte beachten Sie, dass eventuell auch Datenkabel sich im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden können. **Des weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass dieser Planauszug nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit hat.** Bitte wenden Sie sich für die erforderliche örtliche Einweisung an die Netzabteilung Saarlouis, Ihr direkter Ansprechpartner ist Herr Stefan Benois, Telefon: 0681 9494-9696.

Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112 behilflich sein.

Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

50 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
 Rheinstraße 15, 14513 Teltow

Mail vom 05.05.2017

Az.: -/-

Die Überprüfung des Anliegens ergab, dass die 6.Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/71-6 „Am Leh“ der Mittelstadt Völklingen einen ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist.

Es sind somit von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Konsequenz:

Kein Änderungsbedarf.

Begründung:

Keine Anregungen.

Beschlussvorschlag:

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

51 Trassenauskunft-VF-RM

Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<p>52 Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmainer Str. 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 15.05.2017 Az.: S00471793 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.04.2017.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU. Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Es wird ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen.</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei der weiteren Planung mit berücksichtigt wird, wird dieser in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>53 VSE Net GmbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>54 VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 10.04.2017 Az.: VNT LB ho-sd Gegen die 6. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>55 Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund</p> <p>Schreiben vom 04.05.2017 Az.: DRW-S-LK/X/113.667-/Sk Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. I/71 „Am Leh, 6.Änderung“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.